

Bundesgesetzblatt

77

Teil II

1961	Ausgegeben zu Bonn am 3. März 1961	Nr. 7
Tag	Inhalt	Seite
16. 2. 61	Verordnung über die Zusammenlegung der deutschen und niederländischen Grenzabfertigung des Güterverkehrs der Eisenbahnstrecke Emmerich-Zevenaar im Bahnhof Emmerich	77
16. 2. 61	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark über Arbeitslosenversicherung	80
17. 2. 61	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland (Inkrafttreten für Brasilien)	80
	Veröffentlichung der Europäischen Gemeinschaften	
	Hinweis	80

Verordnung über die Zusammenlegung der deutschen und niederländischen Grenzabfertigung des Güterverkehrs der Eisenbahnstrecke Emmerich-Zevenaar im Bahnhof Emmerich

Vom 16. Februar 1961

Auf Grund des Artikels 2 Abs. 1 des Gesetzes zu dem Abkommen vom 30. Mai 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Einrichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-niederländischen Grenze (Bundesgesetzbl. 1960 II S. 2181) wird verordnet:

§ 1

Im Bahnhof Emmerich wird die Grenzabfertigung im Eisenbahngüterverkehr nach Maßgabe der Vereinbarung vom 17. Oktober/21. November 1960 zusammengelegt. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Vereinbarung in Kraft tritt.

(2) Der Tag des Inkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 16. Februar 1961

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Prof. Dr. Hettlage